



~~Abdruck des Berichtes~~

Reichskriminalpolizeiamt
Tgb. Nr. IA 2 d 6001/430.39

Berlin, den 5.6.1939

V e r t r a u l i c h !

An die Staatliche Kriminalpolizei-Kriminalpolizeileitstelle

W i e n .

Betrifft: Vorbeugende Maßnahmen zur Bekämpfung
der Zigeunerplage in Burgenland

- ☐ Auf Befehl des Reichsführers-SS und Chef der Deutschen Polizei sind alsbald die arbeitsscheuen und in besonderem Maße asoziale Zigeuner oder Zigeunermischlinge des Burgenlandes in polizeiliche Vorbeugungshaft zu nehmen.
- ☐ Die erforderlichen Maßnahmen sind sofort in die Wege zu leiten.
- ☐ Nach dem hier vorliegenden Material werden etwa 2000 männliche Personen über 16 Jahre für die Einweisung in Frage kommen. Ausgenommen sind alle Zigeuner und Zigeunermischlinge, die seit längerer Zeit in fester - insbesondere landwirtschaftlicher - Arbeit stehen oder die für die Einbringung der Ernte unentbehrlich sind.
- ☐ Ehefrauen (Lebensgefährtinnen) und sonstige weibliche Angehörige der festzunehmenden Zigeuner und Zigeunermischlinge sind ebenfalls in polizeiliche Vorbeugungshaft zu nehmen, weil nach den bisherigen Erfahrungen zu befürchten steht, daß sie kriminell werden oder sich prostituierten und dadurch die Gemeinschaft gefährden. Die zu erfassenden weiblichen Personen im Alter vom 15. bis zum 50. Lebensjahr sollen die Zahl 1000 nicht überschreiten.
- ☐ Die Kinder der festzunehmenden Personen dürfen unter keinen Umständen sich selbst überlassen bleiben. Es erscheint zweckmäßig, sie der privaten konfessionellen Fürsorge im Bereich der Kriminalpolizeileitstelle Wien zu überstellen. Da Kosten nicht entstehen dürfen, wird es Sache einer geschickten Verhandlungsführung mit den in Frage kommenden Stellen sein, die unentgeltliche Unterbringung durchzusetzen.
- ☐ Stillende Mütter und schwangere Frauen sind nicht in Vorbeugungshaft zu nehmen. Sie sind in gleicher Weise unterzubringen wie die Kinder.
- ☐ Die männlichen Häftlinge sind dem Besserungs- und Arbeitslager in Dachau, die weiblichen dem Besserungs- und Arbeitslager Ravensbrück, Post Fürstenberg i. Meckl., zu überstellen. Die Aktion muß spätestens am 30. Juni 1939 abgeschlossen sein.
- ☐ Der Inspekteur der SS-Totenkopfverbände und Konzentrationslager sowie die Lagerkommandanten sind verständigt. Genaue Ankunftszeit der Häftlinge in den Lagern und ihre Anzahl ist den Kommandanten und mir jeweils 3 Tage vor Ankunft mittels PS mitzuteilen.
- ☐ Über jeden Häftling ist mir alsbald eine Anordnungsverfügung (Master 6 meiner Richtlinien vom 4.4.38 zum Erlaß betreffend vorbeugende Verbrechensbekämpfung vom 14.12.1937) in doppelter Ausfertigung zu übermitteln. Eine weitere Anordnungsverfügung sind zusätzlich Familienstand sowie Anzahl und Alter der Kinder zu vermerken.
- ☐ Gleichzeitig sind mir Strafregisterauszüge der Festgenommenen in doppelter Ausfertigung und dem Lager in einfacher Ausfertigung susuleiten.
- ☐ Nach Abschluß der Aktion, spätestens bis zum 10. Juli 1939, ist mir ein Bericht über die Durchführung und die dabei gemachten Erfahrungen zu übermitteln.